

Seit 2020 besteht in der BRD eine deutlich ausgeweitete staatliche Medienaufsicht

Bericht über ein Nebenprodukt einer Recherche zur IMK-Verbotsdrohung gegen indymedia

Seit der Ersetzung des Rundfunkstaatsvertrages der Bundesländer durch den Medienstaatsvertrag (ebenfalls der Bundesländer) im Jahr 2020 besteht eine deutlich ausgeweitete staatliche Medienaufsicht in der Bundesrepublik, wie mir bisher entgangen war. Jetzt bin ich darauf aus Anlaß einer Recherche zur aktuellen Forderung der InnenministerInnenkonferenz nach einem Verbot von indymedia.org gestoßen (siehe dazu den [Bericht von Christian Rath im redaktionellen Teil der taz vom 01.07.2026](#) sowie [meinen Bericht in der jungen Welt von Montag](#) und [mein Interview mit dem Freien Senderkombinat \[FSK\] Hamburg ebenfalls von Montag](#)).

Der (außer Kraft getretene) § 59 Rundfunkstaatsvertrag und der statt dessen in Kraft getretene § 109 Medienstaatsvertrag

Sehen wir uns zunächst den ganzen § 109 Medienstaatsvertrag in seiner aktuellen Fassung¹ – im Vergleich mit § 59 des Rundfunkstaatsvertrages, der 2020 durch den Medienstaatsvertrag abgelöst wurde – an; dann komme ich auf die fragliche Ausweitung und schließlich auf zwei andere Probleme zu sprechen.

§ 59 Rundfunkstaatsvertrag (in der bis zum „06.11.2021“ ² geltenden Fassung)	§ 109 Medienstaatsvertrag (Fassung seit 01.12.2025; siehe noch einmal FN 1)
(1) Die nach den allgemeinen Datenschutzgesetzen des Bundes und der Länder zuständigen Aufsichtsbehörden überwachen für ihren Bereich die Einhaltung der allgemeinen Datenschutzbestimmungen und des § 57 . Die für den Datenschutz im journalistischen Bereich beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk und bei den privaten Rundfunkveranstaltern zuständigen Stellen überwachen für ihren Bereich auch die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen	[Siehe § 113 Medienstaatsvertrag : „Die nach den allgemeinen Datenschutzgesetzen des Bundes und der Länder zuständigen Aufsichtsbehörden überwachen für ihren Bereich die Einhaltung der allgemeinen Datenschutzbestimmungen und des § 23 . Die für den Datenschutz im journalistischen Bereich beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk und bei den privaten Rundfunkveranstaltern zuständigen Stellen überwachen für ihren Bereich auch die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen

1 Er ist seit seinem Inkrafttreten *dreimal* geändert worden. Der uns vor allem interessierende § 109 Absatz 1 Satz 2 hatte [von Anfang an](#) die heutige Fassung; § 19 MStV ist in Gänze seit Inkrafttreten unverändert.

2 Mir scheint: Gemeint ist vielmehr der „06.11.2020“, da am nächsten Tag sowohl gesamte MStV ([GVBl. Rheinland-Pfalz 45/2020](#), 674) als auch speziell die erste Fassung des § 109 (<https://gesetze.berlin.de/perma?d=jlr-MedienStVtrBEpP109>) in Kraft traten.

für journalistisch-redaktionell gestaltete Angebote bei Telemedien. Eine Aufsicht erfolgt, soweit Unternehmen, Hilfs- und Beteiligungsunternehmen der Presse nicht der Selbstregulierung durch den Pressekodex und der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserates unterliegen.	für journalistisch-redaktionell gestaltete Angebote bei Telemedien. Eine Aufsicht erfolgt, soweit Unternehmen, Hilfs- und Beteiligungsunternehmen der Presse nicht der Selbstregulierung durch den Pressekodex und der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserates unterliegen.“]
(2) Die Einhaltung der Bestimmungen für Telemedien einschließlich der allgemeinen Gesetze und der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Ehre mit Ausnahme des Datenschutzes <u>wird durch nach Landesrecht bestimmte Aufsichtsbehörden überwacht.</u>	[Nach Oster, in: HK-MStV , 103. Lieferung, 7/2025, § 109, Randnummer 4 ist „[d]ie Regelung des § 59 Abs. 2 RStV [...] nunmehr – redaktionell überarbeitet – in § 24 Abs. 3 MStV zu finden.“ Dieser lautete vom 07.11.2020 bis 30.09.2024: „Die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Telemediengesetzes richtet sich nach Landesrecht.“ (https://gesetze.berlin.de/perma?d=jlr-MedienStVtrBEpP24) Seit dem 01.10.2024 lautet er: „Die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Digitale-Dienste-Gesetzes richtet sich nach Landesrecht, soweit nach dem Digitale-Dienste-Gesetz keine anderweitige Zuständigkeit gegeben ist und dieser Staatsvertrag nichts anderes bestimmt.“ (https://gesetze.berlin.de/perma?d=jlr-MedienStVtrBEV25P24) Die Absätze 1 und 2 von § 24 MStV sind die Nachfolgenormen zu § 60 RStV . Vgl. auch noch § 106 Medienstaatsvertrag , dessen Absatz 3 lautet: „Im Übrigen richtet sich die Zuständigkeit nach Landesrecht.“]
(3) ¹ Stellt die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde einen Verstoß gegen die Bestimmungen im Sinne des Absatzes 2 mit Ausnahme der § 54 , § 55 Abs. 2 und 3 , § 56 , § 57 Abs. 2 fest, trifft sie die zur Beseitigung des Verstoßes erforderlichen Maßnahmen gegenüber dem Anbieter.	(1) ¹ Stellt die zuständige Landesmedienanstalt einen Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Staatsvertrages mit Ausnahme von § 17 [siehe Abschnitt „Zum Verhältnis von § 109 und § 17 Absatz MStV“ <S. 10>], § 18 Abs. 2 ³ und 4 ⁴ , § 20 ⁵ und § 23 Abs. 2 ⁶ fest, trifft sie die erforderlichen Maßnahmen.
² Sie kann insbesondere Angebote untersagen und deren Sperrung anordnen.	² Maßnahmen sind insbesondere Beanstandung, Untersagung, Sperrung, Rücknahme und Widerruf. ³ Die Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages bleiben unberührt. ⁴ Satz 1 gilt nicht für Verstöße gegen § 19 Abs. 1 und 2 von Anbietern, 1. im Sinne des § 19 Abs. 1 Satz 1, 2. die der Selbstregulierung durch den Pressekodex und der Beschwerdeordnung des deutschen Presserates unterliegen oder

3 Dieser betrifft „Anbieter von Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, in denen insbesondere vollständig oder teilweise Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text oder Bild wiedergegeben werden“.

4 Dieser lautet: „Für Anbieter von Telemedien nach Absatz 2 Satz 1 gilt [§ 5](#) entsprechend.“ – § 5 betrifft Rechte gegenüber Behörden – nicht Pflichten von Telemedien(-AnbieterInnen).

5 Dieser betrifft den Anspruch auf Gegendarstellungen gegenüber „AnbieterInnen] von Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, in denen insbesondere vollständig oder teilweise Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text oder Bild wiedergegeben werden“.

6 Dieser betrifft Datenschutz-Pflichten von „Anbieter[n] von Telemedien“.

³Die Untersagung darf nicht erfolgen, wenn die Maßnahme außer Verhältnis zur Bedeutung des Angebots für den Anbieter und die Allgemeinheit steht. ⁴Eine Untersagung darf nur erfolgen, wenn ihr Zweck nicht in anderer Weise erreicht werden kann. ⁵Die Untersagung ist, soweit ihr Zweck dadurch erreicht werden kann, auf bestimmte Arten und Teile von Angeboten oder zeitlich zu beschränken. ⁶Bei journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, in denen ausschließlich vollständig oder teilweise Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text oder Bild wiedergegeben werden, ist eine Sperrung nur unter den Voraussetzungen des § 97 Abs. 5 Satz 2 und des § 98 der Strafprozessordnung zulässig. ⁷Die Befugnisse der Aufsichtsbehörden zur Durchsetzung der Vorschriften der allgemeinen Gesetze und der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Ehre bleiben unberührt.	3. die einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle im Sinne des § 19 Abs. 3 angeschlossen sind.⁷ (2) ¹Eine Untersagung darf nicht erfolgen, wenn die Maßnahme außer Verhältnis zur Bedeutung des Angebots für den Anbieter und die Allgemeinheit steht. ²Eine Untersagung darf nur erfolgen, wenn ihr Zweck nicht in anderer Weise erreicht werden kann. ³Die Untersagung ist, soweit ihr Zweck dadurch erreicht werden kann, auf bestimmte Arten und Teile von Angeboten oder zeitlich zu beschränken. ⁴Bei journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, in denen ausschließlich vollständig oder teilweise Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text oder Bild wiedergegeben werden, ist eine Sperrung nur unter den Voraussetzungen des § 97 Abs. 5 Satz 2 und des § 98 der Strafprozessordnung zulässig. ⁵Die Befugnisse der Aufsichtsbehörden zur Durchsetzung der Vorschriften der allgemeinen Gesetze und der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Ehre bleiben unberührt [siehe Abschnitt „Zu § 109 Absatz 2 Satz 5 MStV“ <S. 17>].
(4) ¹Erweisen sich Maßnahmen gegenüber dem Verantwortlichen nach § 7 des Telemediengesetzes als nicht durchführbar oder nicht erfolgversprechend, können Maßnahmen zur Sperrung von Angeboten nach Absatz 3 auch gegen den Diensteanbieter von fremden Inhalten nach den §§ 8 bis 10 des Telemediengesetzes gerichtet werden, sofern eine Sperrung technisch möglich und zumutbar ist. ²§ 7 Abs. 2 des Telemediengesetzes bleibt unberührt.	(3) ¹Erweisen sich Maßnahmen gegenüber dem Veranstalter oder Anbieter als nicht durchführbar oder nicht Erfolg versprechend, können Maßnahmen zur Entfernung oder Sperrung von Angeboten nach Absatz 1 auch gegen Dritte unter Beachtung der Vorgaben des Digitale-Dienste-Gesetzes und der Verordnung (EU) 2022/2065 gerichtet werden, sofern dies technisch möglich und zumutbar ist. ²Gleiches gilt für Angebote, die mit bereits zur Sperrung angeordneten Angeboten ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind. ³Artikel 8 der Verordnung (EU) 2022/2065 bleibt unberührt.
[Siehe Absatz 7.]	(4) ¹Der Abruf von Angeboten im Rahmen der Aufsicht ist unentgeltlich. ²Diensteanbieter haben dies sicherzustellen. ³Der Anbieter darf seine Angebote nicht gegen den Abruf durch die zuständige Aufsichtsbehörde sperren.
(5) Wird durch ein Angebot in Rechte Dritter eingegriffen und ist für den Dritten hiergegen der Rechtsweg eröffnet, sollen Anordnungen der Aufsichtsbe-	[ersatzlos gestrichen]

7 Der letzte Satz des Absatzes bedeutet eine deutliche Ausweitung der staatlichen Medienaufsicht. Dies liegt daran, daß

- nach § 59 RStV Verstöße gegen [§ 54 RStV](#) von der Aufsicht ausgenommen waren und
- dem Inhalt, den nun [§ 19 Absatz 1 Satz 2](#) und [§ 19 Absatz 3](#) Medienstaatsvertrag haben (siehe dazu sogleich den Abschnitt „Worin besteht nun die deutliche Ausweitung der staatlichen Medienkontrolle?“ [S. 5]).

hörde im Sinne von Absatz 3 nur erfolgen, wenn dies aus Gründen des Gemeinwohls geboten ist.	
[Siehe § 38 Absatz 1 RStV: „Jede Landesmedienanstalt kann gegenüber der zuständigen Landesmedienanstalt anzeigen, dass ein bundesweit verbreitetes Programm gegen die sonstigen Bestimmungen dieses Staatsvertrages verstößt. Die zuständige Landesmedienanstalt ist verpflichtet, sich durch die ZAK mit der Anzeige zu befassen.“]	(5) Jede Landesmedienanstalt kann der zuständigen Landesmedienanstalt mitteilen, dass ein bundesweit ausgerichtetes Angebot gegen die Bestimmungen dieses Staatsvertrages verstößt. Geht eine Mitteilung nach Satz 1 bei der zuständigen Landesmedienanstalt ein, legt der nach Landesrecht bestimmte gesetzliche Vertreter unverzüglich die Mitteilung sowie die vorhandenen Unterlagen dem nach den §§ 104 und 105 zuständigen Organ vor.
	(6) Die Landesmedienanstalten entwickeln, führen ein und aktualisieren regelmäßig geeignete Verfahren, 1. um die Übereinstimmung der Dienste, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, mit den Anforderungen der §§ 99a bis 99d sowie den hierzu erlassenen Satzungen oder Richtlinien der Landesmedienanstalten zu kontrollieren, 2. um Beschwerden oder Berichten über diese Dienste nachzugehen, wonach diese den Anforderungen der §§ 99a bis 99d sowie den hierzu erlassenen Satzungen oder Richtlinien der Landesmedienanstalten nicht entsprechen, 3. um zu kontrollieren, dass die notwendigen Korrekturmaßnahmen von dem Anbieter durchgeführt worden sind.
(6) Für den Vollzug dieses Abschnitts ist die Aufsichtsbehörde des Landes zuständig, in dem der betroffene Anbieter seinen Sitz, Wohnsitz oder in Ermangelung dessen seinen ständigen Aufenthalt hat. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so ist diejenige Aufsichtsbehörde zuständig, in deren Bezirk der Anlass für die Amtshandlung hervortritt.	[Siehe § 106 Absatz 1 MStV: „Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, ist für bundesweit ausgerichtete Angebote die Landesmedienanstalt des Landes zuständig, in dem der betroffene Veranstalter, Anbieter, Bevollmächtigte nach § 79 Abs. 1 Satz 2 oder Verantwortliche nach § 18 Abs. 2 seinen Sitz, Wohnsitz oder in Ermangelung dessen seinen ständigen Aufenthalt hat. Sind nach Satz 1 mehrere Landesmedienanstalten zuständig oder hat der Veranstalter oder Anbieter seinen Sitz im Ausland, entscheidet die Landesmedienanstalt, die zuerst mit der Sache befasst worden ist.“]
(7) ¹ Der Abruf von Angeboten im Rahmen der Aufsicht ist unentgeltlich. ² Diensteanbieter haben dies sicherzustellen. ³ Der Anbieter darf seine Angebote nicht gegen den Abruf durch die zuständige Aufsichtsbehörde sperren.	[Siehe Absatz 4.]
https://gesetze.berlin.de/perma?d=jlr-RdFunkStVtrBEV21P59 ; Hv. hinzugefügt	https://gesetze.berlin.de/perma?d=jlr-MedienStVtrBEV26P109 ; Hv. hinzugefügt
Teilweise (rote) Numerierung der Sätze hinzugefügt.	

Worin besteht nun die deutliche Ausweitung der staatlichen Medienkontrolle?

§ 59 Absatz 3 Satz 1 Rundfunkstaatsvertrag lautete (wie gerade gesehen) u.a.:

„Stellt die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde einen Verstoß gegen die Bestimmungen im Sinne des Absatzes 2 mit Ausnahme der [§ 54](#) [...] fest, trifft sie die zur Beseitigung des Verstoßes erforderlichen Maßnahmen gegenüber dem Anbieter.“

§ 54 Absatz 2 Rundfunkstaatsvertrag (RStV) lautete seinerseits:

„Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, in denen insbesondere vollständig oder teilweise Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text oder Bild wiedergegeben werden, haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vom Anbieter vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Inhalt, Herkunft und Wahrheit zu prüfen.“

§ 54 Absatz 2 RStV statuiert also diese Pflichten – aber § 59 RStV schloß sie nicht in die staatliche Medienaufsicht ein. Das war nicht etwa inkonsequent, sondern entspricht dem, was die Landespressegesetze machen; z.B. bestimmt § 3 Absatz 2 Berliner Pressegesetz:

„Die Presse hat alle Nachrichten vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Inhalt, Wahrheit und Herkunft zu prüfen.“

(<https://gesetze.berlin.de/perma?d=jlr-PresseGBEpP3>)

Aber es gibt überhaupt keine staatliche Presseaufsicht (außer, daß sich – logischerweise – auch Presseangehörige ggf. vor Gericht verantworten müssen) / es gibt keine „Landespresseanstalten“.

Was steht nun in § 19 Absatz 1 und 3 MStV? – Folgendes:

„(1) Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, in denen insbesondere vollständig oder teilweise Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text oder Bild wiedergegeben werden, haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Gleiches gilt für andere geschäftsmäßig angebotene, journalistisch-redaktionell gestaltete Telemedien, in denen regelmäßig Nachrichten oder politische Informationen enthalten sind und die nicht unter Satz 1 fallen. Nachrichten sind vom Anbieter vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Inhalt, Herkunft und Wahrheit zu prüfen.

(2) [...].

(3) Anbieter nach Absatz 1 Satz 2, die nicht der Selbstregulierung durch den Pressekodex und der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserates unterliegen, können sich einer nach den Absätzen 4 bis 8 anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle anschließen. Anerkannte Einrichtungen der Freiwilligen Selbst-

kontrolle überprüfen die Einhaltung der Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 bei den ihnen angeschlossenen Anbietern. Sie sind verpflichtet, gemäß ihrer Verfahrensordnung nach Absatz 4 Nr. 4 Beschwerden über die ihnen angeschlossenen Anbieter unverzüglich nachzugehen.“

(<https://gesetze.berlin.de/perma?d=jlr-MedienStVtrBEpP19>)

Was folgt daraus nun in Verbindung mit § 109 Absatz 1 Satz 5 MStV? Letztgenannter Satz lautet (wie wir bereits gesehen haben):

„Satz 1 gilt nicht für Verstöße gegen [§ 19](#) Abs. 1 und 2 von Anbietern,
1. im Sinne des [§ 19](#) Abs. 1 Satz 1,
2. die der Selbstregulierung durch den Pressekodex und der Beschwerdeordnung des deutschen Presserates unterliegen oder
3. die einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle im Sinne des [§ 19](#) Abs. 3 angeschlossen sind.“

(<https://gesetze.berlin.de/perma?d=jlr-MedienStVtrBEV26P109>)

Nr. 1 bedeutet, daß AnbieterInnen von „Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, in denen insbesondere vollständig oder teilweise Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text oder Bild wiedergegeben werden“, weiterhin in Bezug auf die „journalistischen Grundsätzen“ / Sorgfaltspflichten von der staatlichen Medienaufsicht ausgenommen bleibt⁸ (und die gedruckte Presse ohnehin, da sie generell *nicht* Gegenstand des Medienstaatsvertrages ist).

Nr. 2 und 3 bedeuten, daß *andere* Telemedien, soweit sie

„geschäftsmäßig angebotene, journalistisch-redaktionell gestaltete Telemedien, in denen regelmäßig Nachrichten oder politische Informationen enthalten sind“,

sind,

- sich entweder „der Selbstregulierung durch den Pressekodex und der Beschwerdeordnung des deutschen Presserates“
oder
- „einer [staatlich] anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle“

unterwerfen müssen (die Telemedien nach § 19 Absatz 1 Satz 1 MStV und die ge-

⁸ „Für ‚Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, in denen insbesondere vollständig oder teilweise Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text oder Bild wiedergegeben werden‘ (§ 19 Abs. 1 S. 1 MStV) gilt wie bisher das zivil- und ggf. auch strafrechtliche Sanktionsmodell bei der Verletzung von publizistischen Sorgfaltspflichten“ (Wolfgang Lent, *Paradigmenwechsel bei den publizistischen Sorgfaltspflichten im Online-Journalismus – Zur Neuregelung des § 19 Medienstaatsvertrag*, in: ZUM 2020, 593 - 600 [597]) – also nicht die öffentlich-rechtliche Aufsicht durch die Landesmedienanstalten.

„Die Anbieter unterliegen keiner behördlichen Aufsicht, unabhängig davon, ob sie sich dem Presserat oder einer anderen Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle angeschlossen haben (arg[umentum] e[x] § 109 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 MStV).“

druckte Presse – nach den Landespressegesetzen – müssen das *nicht*)⁹ – oder aber der staatlichen Medienaufsicht von Gesetzes wegen unterworfen sind.

Dabei ist zu beachten, daß der Ausdruck „geschäftsmäßig“ nicht sonderlich klar ist; so heißt es in der amtlichen Begründung, mit der der Medienstaatsvertrag in die Landtage eingebracht wurde:

„Der Begriff der Geschäftsmäßigkeit setzt keine direkte wirtschaftliche Betätigung oder Gewinnerzielungsabsicht voraus; vielmehr geht es um die Nachhaltigkeit der Dienstleistung, im Sinne einer auf gewisse Dauer angelegten Tätigkeit. Geschäftsmäßigkeit liegt daher jedenfalls dann vor, wenn das Angebot kommerziell ausgestaltet ist, also unmittelbar auf den Vertrieb von Waren oder Dienstleistungen ausgerichtet ist oder Werbung enthält. Sie liegt jedoch nicht vor bei Angeboten, die ausschließlich privaten oder familiären Zwecken dienen.“

(z.B. [Landtag NRW, Drucksache 17/9052](#), S. 135)

Nur „Angebote, die ausschließlich privaten oder familiären Zwecken dienen“, sind von der Pflicht zur Einhaltung der „anerkannten journalistischen Grundsätzen“ ausdrücklich ausgenommen.

Und „jedenfalls“ soll „Geschäftsmäßigkeit“ dann vorliegen, „wenn das Angebot kommerziell ausgestaltet ist, also unmittelbar auf den Vertrieb von Waren oder Dienstleistungen ausgerichtet ist oder Werbung enthält.“

Dazwischen bleibt eine große Grauzone der Rechtsunsicherheit...

Mehrere Autoren der juristischen Fachliteratur halten diese Regelung für verfassungswidrig. Wolfgang Lent schrieb schon 2020, kurz nach Unterzeichnung des Medienstaatsvertrages in der *Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht*:

„Die behördliche Aufsicht über die Einhaltung von publizistischen Sorgfaltspflichten der onlinejournalistischen Anbieter nach § 19 Abs. 1 S. 2 MStV ist nicht mit der Pressefreiheit vereinbar. Auch das Modell der behördlich regulierten Presseselbstkontrolleinrichtungen nach § 19 Abs. 3 - 8 MStV ist verfassungsrechtlich fragwürdig.“

(Lent, a.a.O. [FN 8], 600)

Dem pflichtete Fiedler 2025 im *Beck-Onlinekommentar Informations- und Medienrecht* bei:

„Die Einführung unmittelbarer behördlicher Aufsicht über die journalistische Sorgfaltspflicht als solche für einen Teil der politisch berichtenden Abrufmedien durch § 109 ist die Ermächtigung der Landesmedienanstalten zu massiven Eingriffen in die Berichterstattung durch derartige Medien. Diese Ermächtigung ist verfassungswidrig (→ Rn. 9 ff.). [...]. Es ist wesentlicher Teil der Pressefreiheit, dass immer nur durch bestimmte allgemeine Gesetze verbotene konkrete Rechtsgüterverletzungen

⁹ Zum Beispiel § 1 Absatz Berliner Pressegesetz bestimmt sogar: „Berufsorganisationen der Presse mit Zwangsmitgliedschaft und eine mit hoheitlicher Gewalt ausgestattete Standesgerichtsbarkeit der Presse sind unzulässig.“ (<https://gesetze.berlin.de/perma?d=jlir-PressesGBEp1>)

unter der zusätzlichen Voraussetzung der Verletzung der anerkannten journalistischen Grundsätze sanktioniert werden können. Mit anderen Worten: Die journalistische Sorgfaltspflicht als solche ist einschließlich der Verpflichtung zur Überprüfung der Wahrheit von Nachrichten keine eigenständige, staatlich sanktionierte Schranke der Pressefreiheit. [...]. Wenn, wie es der Gesetzgeber für richtig hält, nun beispielsweise ‚verletzte Handlungspflichten bei der Recherche und Präsentation‘ (BayLT-Drs. 18/7640, 90¹⁰) losgelöst von der Verletzung konkreter Äußerungsschranken unter staatliche Aufsicht gestellt werden und also vom Staat bestimmt und mit Hoheitsgewalt durchgesetzt werden sollen, verdeutlicht das das Ausmaß der Beseitigung medialer Freiheit. Der Staat kann so problemlos die Kontrolle über die Berichterstattung zu beliebigen Geschehnissen übernehmen. Die Behörde [= Landesmedienanstalt] muss lediglich erklären, dass bspw. bei Berichten über die angebliche Schuld oder Unschuld der Partei A im Bürgerkrieg X das Nichterwähnen des Umstandes Y nicht der journalistischen Sorgfaltspflicht entspreche, weil es den Leser über den Umstand Z täuschen könne. Die Behörde kann schon allein deshalb Maßnahmen ergreifen, weil ein von einem Bericht negativ Betroffener vorher nicht oder nicht rechtzeitig um eine Stellungnahme gebeten wurde. Letztlich erlaubt es die Sanktionierung journalistischer Sorgfaltspflicht, gegen beliebige Berichte bzw. Medien vorzugehen, die zwar keine geltende Schranke verletzen, denen die Behörde aber in der Recherche oder bei der Auswahl oder Darstellung des Geschehens, der Quellen oder sonstiger Umstände die Verletzung journalistischer Sorgfalt in der Interpretation dieser Anforderung durch die Behörde vorwerfen kann.“

(Fiedler, in: BeckOK Informations- und Medienrecht, 52. Edition, Stand: 01.08.2025, § 109 MStV, Randnummer 2, 9)

„§ 109 Abs. 1 Satz 4 verankert damit den Vorrang der journalistischen Selbstregulierung, [...]. Dass allerdings die Privilegierung journalistischer Anbieter an so enge Voraussetzungen geknüpft ist, ist grundrechtlich bedenklich (siehe dazu die Kommentierung unter Rn. 27).“

„Gegen die weitreichende Bezugnahme auf ‚die Bestimmungen‘ des MStV [also in bestimmten Fällen: einschließlich § 19 Absatz 1] bestehen [...] in den Fällen durchgreifende grund- und menschenrechtliche Bedenken, in denen diese Bestimmungen journalistisch-redaktionelle Angebote betreffen, die nicht unter die Ausnahme- bzw. Sondertatbestände des § 109 Abs. 1 Satz 1, Satz 4 sowie Absatz 2 Satz 4 fallen. Es sind dies insbesondere § 6 über die anerkannten journalistischen Grundsätze bei Berichterstattung und Informationssendungen, die Sorgfaltspflichten nach § 19 Abs. 1 Satz 1, sofern die Adressaten nicht von § 109 Abs. 1 Satz 4 geschützt sind, sowie Maßnahmen gegenüber Anbietern journalistisch-redaktionell gestalteten Inhalte, die nicht periodische Druckerzeugnisse wiedergeben, also insbesondere die ‚elektronische Presse‘. Der Schutz durch die Medienfreiheit (Art. 11 Abs. 2 EUGRCh¹¹,

10 = [Landtag NRW, Drucksache 17/9052](#), S. 135, letzte Zeile.

11 „(1) Jede Person hat das Recht auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben. (2) Die Freiheit der Medien und ihre Pluralität werden geachtet.“ (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:12012P/TXT#d1e167-393-1>)

Art. 10 EMRK^{12, 13}) hängt nicht davon ab, ob ein Presseunternehmen der Selbstregulierung unterliegt oder seine Online-Inhalte auch in Druckform veröffentlicht, sondern allein davon, dass es sich in der Sache um eine journalistische Publikation handelt.“

(Oster, in: [HK-MStV](#), 103. Lieferung, 7/2025, § 109, Randnummer 48, 27)

Auf die von Lent, Fiedler und Oster genannten *juristischen* Gründe für deren Auffassung¹⁴ und auf etwaige mögliche, abweichende Begründungen soll hier nicht eingegangen werden, da der hiesige Artikel – wie eingangs gesagt – nur das Nebenprodukt einer Recherche mit anderem Gegenstand ist. Was diesen anderen Gegenstand – also die IMK-Verbotsdrohung gegen indymedia anbelangt –, so sind die beiden folgenden Abschnitte relevant: Sind die Landesmedienanstalten nicht nur – einfach-gesetzlich, aber verfassungsrechtlich umstritten – für die Aufsicht über die Einhaltung der „anerkannten journalistischen Grundsätzen“ durch bestimmte Telemedien, sondern auch für Aufsicht über die Einhaltung „der allgemeinen Gesetze und die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Ehre“ – nicht nur durch bestimmte Telemedien, sondern alle Telemedien und den (privaten¹⁵) Rundfunk – zuständig?

12 [BGBl. 2002 II, 1054 - 1079](#) [1055 - 1071 <1059 f.>] (die verbindlichen französischen und englischen Fassungen sowie deutsche Übersetzung).

13 Siehe auch noch:

- „Diese institutionelle Sicherung der Presse als eines der Träger und Verbreiter der öffentlichen Meinung im Interesse einer freien Demokratie schließt das subjektive öffentliche Recht der im Pressewesen tätigen Personen ein, ihre Meinung in der ihnen geeignet erscheinenden Form ebenso frei und ungehindert zu äußern wie jeder andere Bürger.“ (BVerfGE 10, 118 - 124 [[121](#)]; Hv. hinzugefügt)
- „hierzu [zur Pressefreiheit] [gehört] auch die Entscheidung eines Presseverlags, frühere Presseberichte der Öffentlichkeit dauerhaft in Archiven zugänglich zu machen. Über die Publikation allein des Inhalts der Berichte hinaus liegt hierin eine gewichtige selbständige Entscheidung eines Verlagshauses über die Form der Verbreitung seiner Produkte und damit sowohl über deren Wirkung als auch über seine eigene Wahrnehmbarkeit.

Demgegenüber ist die Freiheit der Rundfunkberichterstattung nach Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG nicht berührt. Entgegen Stimmen der Literatur [...] unterfällt die Verbreitung von Informationen nicht schon immer dann der Rundfunkfreiheit, wenn sie sich dafür elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme bedient [...]. Die Einstellung eigener Berichte in ein Onlinearchiv oder sonst deren Zugänglichmachung über das Internet macht sie nicht schon deswegen zu ‚Rundfunk‘ [statt ‚Presse‘] im Sinne der Verfassung.“ (BVerfGE 152, 152 - 215 [[193 f.](#)])

(Der Unterschied zwischen „Rundfunk“ und „Presse“ ist deshalb wichtig, weil der Rundfunk – aufgrund der „Frequenzarmut“ – stärker reguliert ist.)

14 Es genügt juristisch *nicht*, darzulegen, daß es sich um einen Eingriff in die Pressefreiheit handelt (davon gibt es durchaus einige), sondern es muß auch gezeigt werden, daß es sich um einen *verfassungswidrigen* Eingriff – also *nicht nur* um einen Grundrechtseingriff, sondern um eine Grundrechtsverletzung – handelt.

15 „Bei unbefangener Betrachtung umfasst § 109 auch die Aufsicht über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk, [...]. Aus der Amtlichen Begründung ergibt sich [aber] vielmehr, dass § 109 die im RStV enthaltenen Rechtsgrundlagen für aufsichtsrechtliche Maßnahmen durch die Landesmedienanstalten ‚ersetzt‘, jedoch keine neue Aufsichtskompetenzen begründen soll. Eine Aufsicht der Landesmedienanstalten über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk hätte indessen nicht nur eine Kompetenzerweiterung, sondern einen Paradigmenwechsel des deutschen Rundfunkrechts begründet. Dem widerspricht schon die Beibehaltung der hergebrachten Binnen-Aufsichtsstruktur des öffentlich-rechtlichen Rundfunks.“ (Oster, in: [HK-MStV](#), 103. Lieferung, 7/2025, § 109, Randnummer 10)

Zum Verhältnis von § 109 und § 17 Absatz MStV

Sehen wir uns, um diese Frage zu beantworten, zunächst noch den § 17 Medienstaatsvertrag im Verhältnis zu § 109 MStV an.

§ 109 Absatz 1 Satz 1 MStV lautet wie gesagt:

„Stellt die zuständige Landesmedienanstalt einen Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Staatsvertrages mit Ausnahme von [§ 17](#), [§ 18](#) Abs. 2 und 4, [§ 20](#) und [§ 23](#) Abs. 2 fest, trifft sie die erforderlichen Maßnahmen.“

(<https://gesetze.berlin.de/perma?d=jlr-MedienStVtrBEV26P109>)

Die Sätze 2 und 3 von § 17 MStV lauten: „Für die Angebote gilt die verfassungsmäßige Ordnung. Die Vorschriften der allgemeinen Gesetze und die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Ehre sind einzuhalten.“

Zum Begriff „verfassungsmäßige Ordnung“ in § 17 Absatz 1 Satz 2 MStV

- Mit „verfassungsmäßige Ordnung“ ist dasselbe gemeint, wie in [Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz](#) („Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.“; siehe dazu BVerfGE 6, 32 - 45 [[32](#)¹⁶, [37](#) f.¹⁷]) – nicht das in Artikel 9 Absatz 2 Grundgesetz Gemeinte.

„S. 2 stellt deklaratorisch klar, dass für alle Telemedienanbieter die gesamte Rechtsordnung gilt, dh alle einschlägigen Regelungen des internationalen und europäischen Rechts sowie des Bundes- und Landesrechts. Dazu zählen auch die in S. 3 ebenfalls deklaratorisch genannten Regelungen.“

(Lent, in: BeckOK Informations- und Medienrecht, 52. Edition, Stand: 01.05.2026, § 17 MStV, Randnummer 4)

16 „Verfassungsmäßige Ordnung im Sinne des Art. 2 Abs. 1 GG ist die verfassungsmäßige Rechtsordnung, d.h. die Gesamtheit der Normen, die formell und materiell der Verfassung gemäß sind.“

17 „Wird, wie unter 2 a) gezeigt, in Art. 2 Abs. 1 GG mit der freien Entfaltung der Persönlichkeit die allgemeine Handlungsfreiheit gewährleistet, die – soweit sie nicht Rechte anderer verletzt oder gegen das Sittengesetz verstößt – nur an die verfassungsmäßige Ordnung gebunden ist, so kann unter diesem Begriff nur die allgemeine Rechtsordnung verstanden werden, die die materiellen und formellen Normen der Verfassung zu beachten hat, also eine verfassungsmäßige Rechtsordnung sein muß. In diesem Sinne bezeichnet auch das Oberverwaltungsgericht Münster im Ausgangsverfahren die verfassungsmäßige Ordnung als die ‚der Verfassung gemäße‘, die ‚gemäß der Verfassung aufgebaute und im Rahmen der Verfassung sich haltende Rechtsordnung‘.“

„Nach § 17 S. 2 gilt für Telemedien die verfassungsmäßige Ordnung. Diese Regelung entspricht § 51 Abs. 1 S. 1.“¹⁸

(Held, in: Binder/Vesting, Beck'scher Kommentar zum Rundfunkrecht, 2024⁵, § 17 MStV, Randnummer 17)

Zu § 51 Absatz 1 Satz 1 MStV heißt es in demselben Kommentar:

„Gemäß Abs. 1 S. 1 gilt für Rundfunkprogramme die verfassungsmäßige Ordnung. Dieser Begriff meint [...] nach wohl überwiegender Auffassung die gesamte unterverfassungsrangige, ihrerseits dem Grundgesetz entsprechende Rechtsordnung (Gesetze im formellen und materiellen Sinn), nicht anders als im Begriffsverständnis der Schrankenbestimmung in Art. 2 Abs. 1 GG (Cole in Hartstein/Ring/Kreile/Dörr/Stettner/Cole/Wagner RStV § 41 Rn. 9). Abs. 1 S. 1 hat damit – wie auch S. 4 – nur deklaratorische Wirkung. Wie jedes andere Rechtssubjekt sind Rundfunkveranstalter ohnehin an alle formellen und materiellen Gesetze gebunden, sofern deren Anwendungsbereich eröffnet ist.

[...]. Der Einwand, dass Verfassungsnormen für private Rundfunkunternehmen nicht ‚gelten‘ können (zutr. → 3. Aufl. 2012, RStV § 41 Rn. 8), trifft auch das in der Literatur teilweise angenommene enge Begriffsverständnis im Sinne der ‚freiheitlich-demokratischen Grundordnung‘, denn dieser Begriff umfasst gerade auch staatsrechtliche Strukturprinzipien wie die Gewaltenteilung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, Unabhängigkeit der Gerichte und Oppositionsrechte. Art. 18 S. 1 und Art. 9 Abs. 2 GG können diesen Einwand nicht entkräften (so aber Krone in Spindler/Schuster, 3. Aufl. 2015, RStV § 41 Rn. 5), da sie keineswegs eine Bindung an jene Verfassungsprinzipien anordnen, sondern nur Rechtsfolgen (Verwirkung, Verbot) an deren aktive Bekämpfung knüpfen. [...]. Denkbar wäre allenfalls, die ‚Geltung‘ in § 51 Abs. 1 S. 1 im Sinn einer Pflicht zur Unterlassung von gegen die staatskonstituierenden Prinzipien gerichteter Agitation auch schon unterhalb der Schwelle aktiv-aggressiver Aktion oder strafbarer Handlungen zu verstehen. Staats- oder ‚system‘-kritische Auffassungen müssen jedoch möglicher Inhalt von Rundfunksendungen sein können; die Vielfalts- ebenso wie die Freiheitsgewährleistung des Art. 5 Abs. 1 GG ziehen auch insoweit Ansätzen Grenzen, den Rund-

18 § 51 Absatz 1 MStV lautet: „Für die Rundfunkprogramme gilt die verfassungsmäßige Ordnung. Die Rundfunkprogramme haben die Würde des Menschen sowie die sittlichen, religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen anderer zu achten. Sie sollen die Zusammengehörigkeit im vereinten Deutschland sowie die internationale Verständigung fördern und auf ein diskriminierungsfreies Miteinander hinwirken. Die Vorschriften der allgemeinen Gesetze und die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Ehre sind einzuhalten.“ (<https://gesetze.berlin.de/perma?d=jlr-MedienStVtrBEpP51>)

Zu beachten ist, daß er im Abschnitt IV. „Besondere Bestimmungen für den privaten Rundfunk“ steht; § 17 MStV steht dagegen im Unterabschnitt „Telemedien“ des II. Abschnittes.

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk wird in § 26 Absatz 2 MStV an die „verfassungsmäßige Ordnung“ gebunden: „Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sind bei der Erfüllung ihres Auftrags der verfassungsmäßigen Ordnung und in besonderem Maße der Einhaltung journalistischer Standards, insbesondere zur Gewährleistung einer unabhängigen, sachlichen, wahrheitsgemäßen und umfassenden Information und Berichterstattung wie auch zur Achtung von Persönlichkeitsrechten verpflichtet. Ferner sollen sie die einem öffentlich-rechtlichen Profil entsprechenden Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit achten und in ihren Angeboten eine möglichst breite Themen- und Meinungsvielfalt ausgewogen darstellen.“ (<https://gesetze.berlin.de/perma?d=jlr-MedienStVtrBEV27P26>) Die „allgemeinen Gesetze“ und „persönliche Ehre“ scheinen in Bezug auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk nicht gesondert erwähnt zu werden, was aber angesichts der Erwähnung der „verfassungsmäßige Ordnung“ überflüssig ist. (Die Doppel-Erwähnung ist auch in Bezug auf den privaten Rundfunk und die Telemedien [redunant](#).)

funk auf politische Haltungen festzulegen und gesteigerten Verfassungsloyalitäts-pflichten zu unterwerfen.“

(Cornils, in: ebd., § 51 MStV, Randnummer 19, 20)

(Zur Verdeutlichung: Es wäre keinesfalls liberaler, „verfassungsmäßige Ordnung“ in § 17 Satz 2 MStV eng im Sinne von „freiheitliche, demokratische Grundordnung“ [statt weit im Sinne von „Gesamtheit der Normen, die formell und materiell der Verfassung gemäß sind“] zu interpretieren. Denn die einzelnen der „Gesamtheit der Normen, die formell und materiell der Verfassung gemäß sind“ [siehe noch einmal FN 16], haben jeweils konkrete AdressatInnen –

- manche alle BürgerInnen,
- manche bestimmte BürgerInnen
- und
- manche den Staat.

Den Begriff „verfassungsmäßige Ordnung“ in § 17 Satz 2 MStV eng [im Sinne von fdGO zu interpretieren] würde genau diesen AdressatInnen-Unterschied beseitigen, und Normen, die etwas darüber aussagen, wie der Staat / die staatliche Ordnung sein soll, als ideologische Zustimmungspflicht an die BürgerInnen (hier: JournalistInnen) umdressieren. In der Tat machen [Artikel 9 Absatz 2](#), [Artikel 18](#) sowie [Artikel 21 Absatz 2 und 3 Grundgesetz](#) etwas Ähnliches. Aber dort handelt es sich um Reaktionen auf *schon erfolgten* „Kampf gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung“ etc.¹⁹ – und dafür sind, soweit es die BürgerInnen und Parteien in Artikel 18 und 21 anbelangt, besondere Verfahren und Zuständigkeiten festgelegt. Diese Festlegungen

19 Erst *in Reaktion* auf diesen Kampf wird die Verwirkung von Grundrechten der fraglichen BürgerInnen ausgesprochen, werden bestimmte Parteien für verfassungswidrig erklärt und Vereine verboten. Aber auch – solche Parteien und Vereine dürfen zunächst einmal – sanktionsfrei – gegründet und solche Meinungen zunächst einmal – sanktionsfrei – geäußert werden; siehe:

- BVerfGE 12, 296 - 308 ([296](#), [297](#)): „Bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts kann niemand die Verfassungswidrigkeit einer Partei rechtlich geltend machen. Insofern kommt dieser Entscheidung konstitutive Bedeutung zu. [...]. Die Rechtsordnung kann nicht ohne Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit die verfassungsrechtlich eingeräumte Freiheit, eine Partei zu gründen und für sie im Verfassungsleben zu wirken, nachträglich als rechtswidrig behandeln.“ Folglich wurde der damalige § 90a StGB für verfassungswidrig erklärt, soweit er bereits die Gründung (und das Fördern) bestimmter Parteien – nämlich solcher, „deren Zwecke oder deren Tätigkeit sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten“ (<https://web.archive.org/web/20250821201137/https://lexetius.com/StGB/90a.8>) – unter Strafe stellte (ebd., [297](#)).

Eine entsprechende Entschärfung des politischen Strafrechts haben nach der zitierten BVerfG-Entscheidung die einfach Gesetzgebungsorgane in Bezug auf Vereine/Vereinigungen vorgenommen.

- BVerfGE 25, 44 - 64 ([58](#)): „Das Parteiverbot soll [...] nur den Gefahren vorbeugen, die von der Verfolgung der Ideen in organisierter Form ausgehen. Wollte man die fast nie ganz auszuschließende Rückwirkung auf die verbotene Organisation zum Anlaß nehmen, solche Meinungsäußerungen schlechthin zu verbieten, dann würde damit in die Meinungsfreiheit des Einzelnen in einer nicht zumutbaren und auch nicht durch den Zweck des Parteiverbots gerechtfertigten Weise eingegriffen.“

dürfen *weder* einfach-gesetzlich *noch* durch ausdehnende ‚Interpretation‘ des einfachen oder Verfassungsrechts umgangen werden.)

Zur These, die Formulierung „mit Ausnahme von § 17“ in § 109 Absatz 1 Satz 1 MStV sei ein Redaktionsversehen

- Nach dem Wortlaut von § 109 Medienstaatsvertrag sind die Landesmedienanstalten aber gerade *nicht* dafür zuständig, auf Verstöße gegen die „allgemeinen Gesetze und die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Ehre“ zu reagieren („mit Ausnahme von § 17, ...“).
 - Dazu wird aber teilweise die Auffassung vertreten, daß es sich um ein unbeachtliches Redaktionsversehen der Vertragsparteien (Bundesländer) handele:

„Bestimmungen iSv Abs. 1 S. 1 sind nach dem Wortlaut von Abs. 1 zwar (lediglich) die Bestimmungen des MStV („dieses Staatsvertrages“) und damit nicht die (auch) für Rundfunkanbieter und die Anbieter von Telemedien außerhalb des MStV geltenden Bestimmungen. Abs. 1 S. 1 ist allerdings über seinen Wortlaut hinaus auszulegen und bezieht die allgemeinen Gesetze und die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Ehre mit ein. Insbesondere lässt sich aus der Herausnahme des (vollständigen) § 17 aus dem Katalog des Begriffs der Bestimmungen im Sinne des MStV nicht herleiten, dass bei einem Verstoß gegen die allgemeinen Gesetze und die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Ehre iSv § 17 S. 3 keine Maßnahmen möglich seien. Im Gegensatz zu Abs. 1 S. 1 und auch zu § 59 Abs. 3 RStV nahm die Vor-Vorgängerregelung § 22 Abs. 2 S. 1 MDStV²⁰ lediglich § 11

²⁰ Dazu ist Folgendes zu beachten:

- In der ursprünglichen Fassung lautete § 18 Absatz 2 Satz 1 MDStV: „Stellt die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde nach Absatz 1 einen Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Staatsvertrages mit Ausnahme der § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 2 und 3, §§ 10, 12 bis 16 fest, trifft sie die zur Beseitigung des Verstoßes erforderlichen Maßnahmen gegenüber dem Anbieter.“ ([GVBl. NRW 1997, 158 - 163](#) [162]) § 7 Absatz 1 und 2 lauteten:
 „(1) Für die Angebote gilt die verfassungsmäßige Ordnung. Die Vorschriften der allgemeinen Gesetze und die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Ehre sind einzuhalten.
 (2) Verteildienste nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 und Angebote nach § 6 Abs. 2 haben, soweit sie der Berichterstattung dienen und Informationsangebote enthalten, den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten über das aktuelle Tagesgeschehen sind vom Anbieter vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Inhalt, Herkunft und Wahrheit zu prüfen. Kommentare sind von der Berichterstattung deutlich zu trennen und unter Nennung des Verfassers als solche zu kennzeichnen.“ ([ebd.](#), 159)
 (§ 7 Absatz 2 MDStV mit den „anerkannten journalistischen Grundsätzen“ und der „gebotenen Sorgfalt“ waren also in § 18 Absatz 1 MDStV ausgenommen; § 7 Absatz 1 MDStV mit der verfassungsmäßigen Ordnung, den allgemeinen Gesetzen und der persönlichen Ehre *nicht*.)
- Durch den Sechsten Änderungsvertrag zum MDStV wurden §§ 7 und 18 MDStV – in geänderter Form zu §§ 11 und 22 MDStV und im neuen § 22 Absatz 2 MDStV wurden nun – konsequenterweise – statt „§ 7 Abs. 2 und 3“ nunmehr „§ 11 Abs. 2 und 3“ ausgenommen ([Landtag NRW, Drucksache 13/2302](#), S. 13, 18 f.).

Insoweit ist die Darstellung von Volkmann korrekt; trotzdem gibt es Gegenargumente, wie wir gleich noch sehen werden (siehe insb. das Ende von FN 23).

Abs. 2 und 3 MDStV, das heißt gerade nicht den Abs. 1 mit seinem Verweis auf die allgemeinen Gesetze von der Aufsicht aus. Es spricht Vieles dafür, dass es sich bei der Schaffung des RStV bei der Nennung des § 54 RStV (entspricht § 17 MStV) als Ausnahme von den Bestimmungen, für die die Aufsichtsermächtigung des § 59 Abs. 3 RStV verfiel, um ein Redaktionsversehen des Gesetzgebers anlässlich der Übertragung des § 22 MDStV in den RStV handelte, das sich nun in § 109 fortsetzt.“

(Volkman, in: Spindler/Schuster/Kaesling, Recht der elektronischen Medien, 2026⁵, § 109 MStV, Randnummer 24; ähnlich: Fiedler, in: BeckOK Informations- und Medienrecht, 52. Edition, Stand: 01.08.2025, § 109 MStV, Randnummer 18)

○ Anderer Ansicht ist Lent:

„Die Geltung der gesamten Rechtsordnung für Telemedienanbieter iSd MStV bedeutet zB, dass die Anbieter die straf- und zivilrechtlichen Vorschriften zum Persönlichkeitsschutz (§§ 185 ff. StGB; → BGB § 823 Rn. 1 ff.) und den Jugendmedienschutz (BeckOK JugendschutzR/Liesching JMStV § 1 Rn. 1 ff.) sowie das Erkennungs- und Trennungsgebot für Werbung (→ § 22 Rn. 1 ff.) beachten müssen. Telemedien unterliegen zwar grundsätzlich einer ordnungsrechtlichen Aufsicht durch die Landesmedienanstalten. Die Regelungen des § 17 sind aber nach dem eindeutigen Wortlaut des § 109 Abs. 1 S. 1 („mit Ausnahme von § 17“) nicht mit Aufsichtsmaßnahmen durchsetzbar. Aus Gründen der Rechtsklarheit müssten die Landesgesetzgeber behördliche Eingriffsbefugnisse, die sich auf einen Verstoß gegen § 17 stützen, ausdrücklich regeln (aA → § 109 Rn. 18; Hinderks ZUM 2024, 128 (135); Gersdorf, Aufsicht über journalistisch-redaktionell gestaltete Telemedien, 1. Aufl. 2023, S. 47 ff.: Herausnahme des § 17 aus der Sanktionsregelung des § 109 ist bloßes Redaktionsversehen und daher rechtlich unbeachtlich). Wenn de lege ferenda [unter dem Gesichtspunkt des zu machenden <d.h.: etwaigen zukünftigen> Gesetzes] Verstöße von Telemedienanbietern gegen § 17 in das Aufsichtsregime des § 109 einbezogen werden, müssten für elektronische Presseangebote die besonderen Schutzanforderungen der Pressefreiheit (Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG) berücksichtigt werden (s. zu den Auswirkungen der verfassungsrechtlichen Vorgaben der Pressefreiheit auf einfachgesetzliche Telemedienregelungen auch → Rn. 6 ff. und → § 19 Rn. 2 ff.).“

(Lent, in: BeckOK Informations- und Medienrecht, 52. Edition, Stand: 01.05.2026, § 17 MStV, Randnummer 4)

Auch Schuler-Harms hält – wie Lent – die Landesmedienanstalten nicht für zuständig, aber bringt die Gewerbeaufsicht ins Spiel (allerdings ist indymedia kein Gewerbe²¹):

21 „nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung und der früher herrschenden Lehre (siehe z.B. BGHZ 33, 321, 324; 36, 273, 276; 57, 191, 199; 66, 48, 49; 83, 382, 386; Staub/Brüggemann, HGB 4. Aufl. § 1 Rdn. 9 m.w.Nachw.; Schlegelberger/Hildebrandt/Steckhan, HGB 5. Aufl. § 1 Rdn. 24) [ist] eine Gewinnerzielungsabsicht des Kaufmanns oder selbständigen Unternehmers im Bereich des Handels- bzw. Unternehmensrechts grundsätzlich unverzichtbar. Demgegenüber hält die in der neueren Literatur vorherrschende Ansicht (siehe etwa K. Schmidt, Handelsrecht 5. Aufl. § 9 IV 2 d, S. 288 ff.; MünchKomm/K. Schmidt, HGB § 1 Rdn. 23; Baumbach/Hopt, HGB 30. Aufl. § 1 Rdn. 16; Koller/Roth/Morck, HGB 3. Aufl. § 1 Rdn. 10;

„§ 109 Abs. 1 S. 1, 4 nimmt die Aufsicht über Telemedien teilweise vom Anwendungsbereich aus, da die Einhaltung der staatsvertraglichen Bestimmungen auf anderem Wege gewährleistet wird. Im Falle der in § 17 S. 2, 3 formulierten (und vormals in § 59 Abs. 2 RStV enthaltenen), die Gestaltung des Angebotsinhalts betreffenden Pflichten kommt grundsätzlich eine Kontrolle nur im Wege der Selbstregulierung sowie – im Falle fortlaufender Rechtsverstöße – die staatliche Gewerbeaufsicht nach § 35 in Betracht (→ § 17 Rn. 1 ff. vergleichbar → 3. Aufl. 2012, § 54 RStV Rn. 70).“

(Schuler-Harms, in: Binder/Vesting, Beck'scher Kommentar zum Rundfunkrecht, 2024⁵, § 109 MStV, Randnummer 5)

(Mit „§ 35“ scheint nicht § 35 MStV, sondern vielmehr § 35 der Gewerbeordnung gemeint zu sein. Dessen Absatz 1 Satz 1 lautet: „Die Ausübung eines Gewerbes ist von der zuständigen Behörde ganz oder teilweise zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden oder einer mit der Leitung des Gewerbebetriebes beauftragten Person in bezug auf dieses Gewerbe dartun, sofern die Untersagung zum Schutze der Allgemeinheit oder der im Betrieb Beschäftigten erforderlich ist.“ [https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_35.html])

Der These vom Redaktionsversehen widerspricht auch Oster:

„Gegen ein Redaktionsversehen sprechen zunächst systematische Argumente. Im Hinblick auf § 18 und § 23²², die ebenfalls in der Ausnahmeklausel des § 109 Abs. 1 Satz 1 vorgesehen sind, hat der Gesetzgeber auf eine korrekte Zitierweise Wert gelegt. Zudem setzt § 109 ausdrücklich einen Verstoß gegen ‚die Bestimmungen dieses Staatsvertrages‘ voraus. Schlösse § 109 Abs. 1 Satz 1 den § 17 Satz 3 nicht aus, wäre diese Einschränkung hinfällig; faktisch würden ‚die Bestimmungen dieses Staatsvertrages‘ wegen § 17 Satz 3 die gesamte Rechtsordnung umfassen. Auch eine historische Auslegung spricht gegen ein Redaktionsversehen. Zwar bezweckte § 59 RStV die Übernahme des § 22 Abs. 2 MDStV; dieser verwies ausdrücklich nur auf § 11 Abs. 2 und 3 MDStV und damit nicht auf § 11 Abs. 1 Satz 2 MDStV [siehe dazu die hiesige FN 20], der Vor-Vorgängerregelung zu (nunmehr) § 17 Satz 3 MStV. In der Amtlichen Begründung zum Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag²³,

Ebenroth/Boujong/Joost/Kindler, HGB § 1 Rdn. 27 m.w.Nachw.; Röhrich, in: Röhrich/Graf von Westphalen, HGB 2. Aufl. § 1 Rdn. 24 und 48 m.w.Nachw.; Canaris, Handelsrecht 23. Aufl. § 2 Rdn. 14) das Merkmal der Gewinnerzielungsabsicht als rein unternehmensinterne Tatsache angesichts der Vielfalt der modernen unternehmerischen Tätigkeiten nicht mehr für zeitgemäß und geeignet, eine unterschiedliche rechtliche Behandlung im Geschäftsverkehr zu rechtfertigen. Für einen Gewerbebetrieb ist danach in aller Regel nur zu verlangen, daß es sich um ein wirtschaftliches Unternehmen handelt, das selbständig, planmäßig und entgeltlich als Anbieter von Leistungen am Markt tätig ist (so vor allem MünchKomm/K. Schmidt, aaO; Ebenroth/Boujong/Joost/Kindler, aaO; Koller/Roth/Morck, aaO).“ (BGH, [Urteil vom 24.06.2003 zum Aktenzeichen XI ZR 100/02](#); S. 10 f.)

Nach beiden Auffassungen sind indymedia.org und de.indymedia *keine* Gewerbe, da weder eine Gewinnerzielungsabsicht vorliegt, noch ein Entgelt zu zahlen ist, um die veröffentlichten Artikel lesen zu können. Die Gewerbeaufsicht ist also für diese beiden Medien und deren BetreiberInnenkreise *nicht* zuständig.

22 Bezüglich dieser beiden Paragraphen sind spezifisch die Absätze genannt, die ausgenommen werden: „§ 18 Abs. 2 und 4“ und „§ 23 Abs. 2“. Vorderhand ist zu erwarten, daß die Vertragsparteien die gleiche Sorgfalt in Bezug auf § 17 an den Tag legen – und „§ 17 Abs. 2 und 3“ geschrieben hätten, wenn sie nur diese beiden Absätze, aber nicht § 17 Absatz 1 hätten ausnehmen wollen.

23 Den Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag gibt es dort: <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD14-6491.pdf>; die Amtlichen Begründung dazu dort: https://www.rathaus.bremen.de/sixcms/media.php/13/Begrndun_ZehnterRStV_28.pdf. Durch Nr. 24 des 10. Änderungsvertrages erhielt § 59 Absatz 2 RStV die eingangs zitierte Fassung: „Die Einhaltung der Bestimmungen für Telemedien einschließlich der allgemeinen Gesetze und der gesetzlichen Be-

durch den § 59 Abs. 2 RStV erst um ‚die allgemeinen Gesetze‘ und ‚die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Ehre‘ ergänzt wurde, wies der Gesetzgeber jedoch ausdrücklich auf den erwünschten Gleichklang des § 59 Abs. 2 mit § 54 Abs. 1 Satz 3 RStV, der Vorgängerregelung zu § 17 Satz 3 MStV, hin. Dem Gesetzgeber waren Existenz und Bedeutung des § 54 Abs. 1 Satz 3 RStV daher offenkundig bewusst [siehe die hiesige FN 23]. Inzwischen sieht § 24 Abs. 3 MStV²⁴, die Nachfolgevorschrift des § 59 Abs. 2 RStV²⁵, nur noch die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des DDG (vormals des TMG) vor, jedoch nicht mehr die Einhaltung der allgemeinen Gesetze und der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Ehre. Dies spricht dafür, dass der Gesetzgeber die allgemeinen Gesetze und den Schutz der persönlichen Ehre von der Medienaufsicht ausschließen wollte.“

(Oster, in: [HK-MStV](#), 103. Lieferung, 7/2025, § 109, Randnummer 33)

stimmungen zum Schutz der persönlichen Ehre mit Ausnahme des Datenschutzes wird durch nach Landesrecht bestimmte Aufsichtsbehörden überwacht.“ (Landtag NRW, [Drucksache 14/6491](#), S. 21)

In der Begründung zu Nr. 24 hieß es: „Zum einen wird präzisiert, dass die Einhaltung der Bestimmungen für Telemedien nicht nur die Bestimmungen dieses Staatsvertrages oder des Telemediengesetzes des Bundes betrifft, sondern auch die allgemeinen Gesetze und die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Ehre, die in § 54 Abs. 1 Satz 3 aufgeführt sind.“ (https://www.rathaus.bremen.de/sixcms/media.php/13/Begrundung_ZehnterRStV_28.pdf, S. 36)

Was ist nun mit § 54 Absatz 1 Satz 3 RStV?

- Zu § 54 RStV hieß es in § 59 Absatz 3 Satz 1 RStV: „Stellt die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde einen Verstoß gegen die Bestimmungen mit Ausnahme der § 54 [...] fest, trifft sie die zur Beseitigung des Verstoßes erforderlichen Maßnahmen gegenüber dem Anbieter.“
- Und in der in der Amtlichen Begründung erwähnte § 54 Absatz 1 Satz 3 RStV lautete: „Die Vorschriften der allgemeinen Gesetze und die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Ehre sind einzuhalten.“ (<https://gesetze.berlin.de/perma?d=jlr-RdFunkStVtrBEV12P54>)

Da § 54 Absatz 1 Satz 3 RStV in der Amtlichen Begründung ausdrücklich erwähnt ist – die Vertragsparteien sich dieser Norm also bewußt waren –, kann in der Tat (mit Oster) davon ausgegangen werden, daß die Vertragsparteien absichtlich (und nicht wegen eines unbeachtlichen „Redaktionsversehens“) den ganzen § 54 RStV (und nicht nur § 54 Absatz 2 und 3 RStV) von der Medienaufsicht ausgenommen haben – und entsprechend auch im jetzigen § 109 MStV verfahren sind. Damit ist die These vom „Redaktionsversehen“ zumindest stark erschüttert.

24 Dieser lautet nunmehr: „Die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Digitale-Dienste-Gesetzes richtet sich nach Landesrecht, soweit nach dem Digitale-Dienste-Gesetz keine anderweitige Zuständigkeit gegeben ist und dieser Staatsvertrag nichts anderes bestimmt.“ (<https://gesetze.berlin.de/perma?d=jlr-MedienStVtrBEV25P24>)

Zunächst hatte er gelautet: „Die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Telemediengesetzes richtet sich nach Landesrecht.“ (<https://gesetze.berlin.de/perma?d=jlr-MedienStVtrBEpP24>)

Das Digitale-Dienste-Gesetz (DDG) hat das Telemediengesetz (TMG) abgelöst.

25 Dieser lautete: „Die Einhaltung der Bestimmungen für Telemedien einschließlich der allgemeinen Gesetze und der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Ehre mit Ausnahme des Datenschutzes wird durch nach Landesrecht bestimmte Aufsichtsbehörden überwacht.“ (<https://gesetze.berlin.de/perma?d=jlr-RdFunkStVtrBEV21P59>)

Nach der Amtlichen Begründung ist § 24 MStV aber nicht die Nachfolge-Norm zu § 59 Absatz 2 RStV, sondern zu § 60 RStV: „§ 24 entspricht dem bisherigen § 60 des Rundfunkstaatsvertrages.“ ([Landtag NRW, Drucksache 17/9052](#), S., S. 138)

§ 60 RStV enthielt aber gerade keine Zuständigkeitsregelung, sondern lautete: „(1) Für Telemedien, die den Bestimmungen dieses Staatsvertrages oder den Bestimmungen der übrigen rundfunkrechtlichen Staatsverträge der Länder unterfallen, gelten im Übrigen die Bestimmungen des Telemediengesetzes des Bundes in seiner jeweils geltenden Fassung. Absatz 2 bleibt unberührt. (2) Für die öffentlichen Stellen der Länder gelten neben den vorstehenden Bestimmungen die Bestimmungen des Telemediengesetzes des Bundes in seiner jeweils geltenden Fassung entsprechend.“ (<https://gesetze.berlin.de/perma?d=jlr-RdFunkStVtrBEV12P60>)

Zu § 109 Absatz 2 Satz 5 MStV²⁶

§ 109 Absatz 2 Satz 5 MStV lautet (wie wir bereits gesehen haben):

„Die Befugnisse der Aufsichtsbehörden zur Durchsetzung der Vorschriften der allgemeinen Gesetze und der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Ehre bleiben unberührt.“

Schon *wovon* diese Befugnisse „unberührt“ bleiben, ist nicht so ganz klar: Vielleicht von dem vorstehenden Satz 4²⁷. Wie dem auch sei – oberflächliche Lektüre könnte den Satz zunächst als Beleg für die These vom „Redaktionsversehen“ verstehen: Er zeige, daß die Landesmedienanstalten sehr wohl für die „Durchsetzung der Vorschriften der allgemeinen Gesetze und der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Ehre“ zuständig seien.

Dieses Argument übersieht aber, daß in dem gerade zitierten Satz nicht (wie in Absatz 1) von der „zuständigen Landesmedienanstalt“, sondern – allgemeiner – von „Aufsichtsbehörden“ die Rede ist.

Es kommt also eine Lesart in Betracht, nach der Absatz 1 eine Ausnahme von § 109 Absatz 2 Satz 5 MStV statuiert:

- Im allgemeinen seien die „Aufsichtsbehörden“ zwar „zur Durchsetzung der Vorschriften der allgemeinen Gesetze und der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Ehre“ zuständig;
- aber die Landesmedienanstalten sind es gemäß § 109 Absatz 1 Satz 1 MStV nicht:

„Gemäß § 109 Abs. 2 Satz 5 bleiben die Befugnisse der Aufsichtsbehörden zur Durchsetzung der Vorschriften der allgemeinen Gesetze und der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Ehre unberührt. Da § 109 Abs. 1 Satz 1 die Befugnis der Landesmedienanstalten zum Erlass von Maßnahmen zur Einhaltung des § 17 ausschließt (siehe dazu die Kommentierung unter [Rn. 31 ff.](#)), ist Absatz 2 Satz 5 im Hinblick auf die Aufsicht der Landesmedienanstalten über Telemedien bedeutungslos. Von Bedeutung bleibt die Vorschrift aber für andere Aufsichtsbehörden, z.B. die Glücksspielaufsicht.“

²⁶ „Die Befugnisse der Aufsichtsbehörden zur Durchsetzung der Vorschriften der allgemeinen Gesetze und der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Ehre bleiben unberührt.“

²⁷ „Bei journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, in denen ausschließlich vollständig oder teilweise Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text oder Bild wiedergegeben werden, ist eine Sperrung nur unter den Voraussetzungen des § 97 Abs. 5 Satz 2 und des § 98 der Strafprozessordnung zulässig.“

(Oster, in: [HK-MStV](#), 103. Lieferung, 7/2025, § 109, Randnummer 29; siehe auch: Fiedler, in: BeckOK Informations- und Medienrecht, 52. Edition, Stand: 01.08.2025, § 109 MStV, Randnummer 44 - 47²⁸)

Die Existenz verschiedener Aufsichtsbehörden mit unterschiedlichen Zuständigkeiten war bereits in der Amtlichen Begründung zum Zehnten Änderungsvertrag zum Rundfunkstaatsvertrag erwähnt. Durch dessen Nr. 24 b) wurde in § 59 Absatz 3 RStV folgender Satz 7 eingefügt, der dem uns interessierenden heutigen § 109 Absatz 2 Satz 5 MStV entspricht:

„Die Befugnisse der Aufsichtsbehörden zur Durchsetzung der Vorschriften der allgemeinen Gesetze und der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Ehre bleiben unberührt.“

(Landtag NRW, [Drucksache 14/6491](#), S. 21)

In der Amtlichen Begründung zu Nr. 24 hieß es:

„Die Verwendung der Mehrzahl ‚Aufsichtsbehörden‘ dient der Klarstellung, dass neben der Medienaufsicht [...] auch andere Zuständigkeiten von Aufsichtsbehörden nach den jeweiligen rechtlichen Bestimmungen begründet sein können. [...]. Die Befugnisse der Aufsichtsbehörden zur Durchsetzung der Vorschriften der allgemeinen Gesetze und der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Ehre richten sich nach den *dortigen* jeweiligen gesetzlichen Regelungen. **Weitere Eingriffsbefugnisse für diesen Bereich durch die Medienaufsicht sollen nicht geschaffen werden.** Gleichzeitig entfaltet die Bestimmung jedoch keine Sperrwirkung gegenüber den durch die allgemeinen Gesetze und die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Ehre oder sonstige polizei- oder ordnungsrechtliche Bestimmungen gegebenen Eingriffsbefugnissen.“

(https://www.rathaus.bremen.de/sixcms/media.php/13/Begrndun_ZehnterRStV_28.pdf, S. 36, 37; Hv. hinzugefügt)

In den „dortigen jeweiligen gesetzlichen Regelungen“ – also in den „allgemeinen Gesetze und de[n] gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Ehre“ – sind die Landesmedienanstalten aber *nicht* erwähnt, sondern da ist strafrechtliche und zivilrechtliche Abhilfe vorgesehen. Die Landesmedienanstalten sind also *nicht* auch noch (neben Zivil- und Strafgerichten sowie Staatsanwaltschaften) dafür zuständig, die „allgemeinen Gesetze und d[ie] gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Ehre“ durchzusetzen.

28 Randnummer 44: „Die Bestimmung ist nur schwer verständlich“.